

Kreisverordnung des Landkreises Wasserburg a. Inn vom 16.8.1950 zur Schutze von Landschaftsteilen im Bereiche der Griesstätter Brücke, Gemarkung Feldkirchen, Griesstätt, Holzhausen, Ramerberg, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 9.8.1950, Nr. II/6 - 1035/6, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wasserburg a. Inn vom 2.Sept. 1950, Nr. 35, in der Fassung der Änderungsverordnung des Landkreises Rosenheim vom 28.Dezember 1976, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23.Dezember 1976, Nr. 230-8459-RO-2/76, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.12.1976, Nr. 26, in Kraft getreten am 1.1.1977:

Kreisverordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereiche der Griesstätter Brücke, Gemarkung Feldkirchen, Griesstätt, Holzhausen, Ramerberg

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungs-gesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. Sept. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung der Regierung von Oberbayern in München als höhere Naturschutzbe-hörde folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landratsamt Rosenheim mit grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemarkung Feldkirchen, Griesstätt, Holzhausen, Ramerberg werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
2. Unter das Verbot fallen insbesondere:
 - a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, einschließlich Wochenendhäuser;

- b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- d) das Anbringen von Tafel, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen;
- f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche;

Weiters ist noch folgendes zu beachten:

- h) Die Schilfstreugewinnung ist möglichst außerhalb der Brutzeit, also im Herbst, durchzuführen;
 - i) nur beschränkter Abschluß der Stockente im Spätherbst ist zulässig.
 - k) Die Jagd auf Raubwild und den Fuchs ist gestattet, darf aber den Zweck der Errichtung des Vogelschutzgebietes nicht beeinträchtigen.
 - l) Die Faschinengewinnung darf nicht im Kahlschlag erfolgen.
 - m) Die Errichtung von Lagerplätzen am westlichen Brückenkopf und darüber hinaus muß unter größter Schonung der Baumbestände und des gesamten Landschaftsbildes durchgeführt werden.
3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde, zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

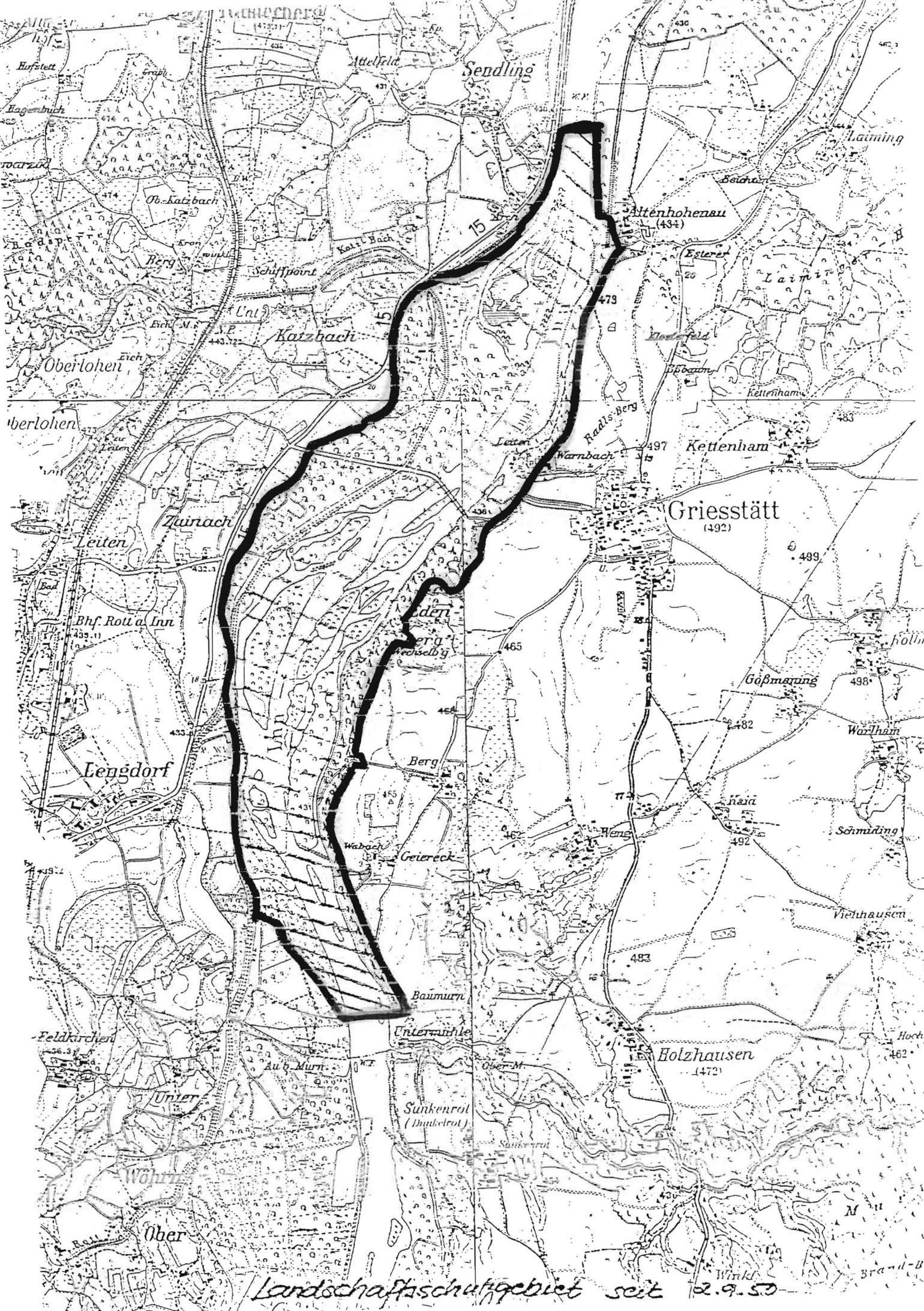
Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Schutzgebiet ohne Ausnahmegenehmigung (§ 4) entgegen § 2 Veränderungen, Maßnahmen oder Tätigkeiten vornimmt, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, insbesondere den in § 3 Nr. 2 Buchst. a) - m) enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des ehemaligen Landratsamtes Wasserburg (ab 1.7.1972: Landkreis Rosenheim) in Kraft (in der Fassung der Änderungs-VO am 1.1.1977).

Rosenheim, den 28.Dez. 1976

Neiderhell
stellv. Landrat



Landschaftsschutzgebiet seit 2.9.50